



Satzungs- und Verordnungsblatt
der Stadt Memmingen SVBI
Amtsblatt für die Stadt Memmingen

Herausgeber und Druck
Stadt Memmingen
Marktplatz 1
87700 Memmingen

Nr. 2 Memmingen, 24. Januar 2025

67. Jahrgang

Datum	Inhalt	Seite
20.12.2024	Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchlG); Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchlG für Freitag, den 07.03.2025 aus Anlass der Veranstaltung "Eröffnung des Gedenkjahres der Stadt der Freiheitsrechte"	Seite 7
22.01.2025	Bekanntmachung der Stadt Memmingen über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis und die Erteilung von Wahlscheinen für die Bundestagswahl am 23. Februar 2025	Seite 11
09.01.2025	Bekanntmachung der Sparkasse Schwaben-Bodensee über das Aufgebot einer Sparurkunde	Seite 14
01.12.2024	Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung mit § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee	Seite 15



Regierung von Schwaben – 86145 Augsburg

Per E-Mail

Herrn Oberbürgermeister
Jan Rothenbacher
Stadt Memmingen
Postfach 1853 87688
Memmingen

Ihr Zeichen
Ihre Nachricht vom
16.12.2024

Unser Zeichen
RvS-SG21-6131-
1/453/2

Bearbeiter
Steffen Berchtenbrei-
ter

Tel. (0821) 327-2256
Fax (0821) 327-12256
steffen.berchtenbreiter@reg-schw.bay-
ern.de

Augsburg
20.12.2024

**Vollzug des Ladenschlussgesetzes (LadSchIG);
Ersuchen um eine Ausnahmegewilligung nach § 23 LadSchIG für Freitag,
den 07.03.2025 aus Anlass der Veranstaltung "Eröffnung des Gedenkjahres
der Stadt der Freiheitsrechte"**

Anlage:
1 Stadtplanauszug

Sehr geehrter Herr Oberbürgermeister,
aufgrund Ihres Schreibens vom 16.12.2024 ergeht folgender

Bescheid:

Es wird im öffentlichen Interesse bewilligt, dass alle Verkaufsstellen im Kernbereich der Stadt Memmingen (Am Einlass – Bahnhofstraße – Bäregasse – Baumstraße – Buchdruckergasse – Furtgasse – Gerberplatz – Gießergasse – Hallhof – Heidengasse – Hermannsgasse – Herrenstraße – Hinter dem Salzstadel – Hirschgasse – Hofgasse – Im Klösterle – In der Kappel – Kalchstraße – Kempter Straße – Königsgraben – Kramerstraße – Krautstraße – Kreuzstraße – Kühgasse – Künergasse – Kuttelgasse – Lammgasse – Lindauer Straße – Lindentorstraße – Manghausplatz – Marktplatz – Martin-Luther-Platz – Maximilianstraße – Rabenstraße – Ratzengraben – Rosengasse – Rossmarkt – Rotergasse – Salzstraße – Schmelzgässle – Schmiedplatz – Schrankenplatz – Schweizerberg – Schwesterstraße – Seelhausgasse – Steinbogenstraße – Theaterplatz – Traubengasse – Ulmer Straße – Untere/Obere Bachgasse – Vordere / Hintere Gerbergasse – Waldhornstraße – Weberstraße – Weinmarkt – Westertorplatz – Zangmeisterpassage – Zwinggasse,

Dienstgebäude
Fronhof 10
86152 Augsburg

Besuchszeiten
Mo. – Do.: 08:30 – 11:45 Uhr
und 13:30 – 15:15 Uhr
Fr.: 08:30 – 12:30 Uhr
oder nach Vereinbarung

Telefon
Vermittlung: 0821 327-01
Telefax
zentral: 0821 327-2289

E-Mail (zentral)
poststelle@reg-schw.bayern.de
Internet
www.regierung.schwaben.bayern.de

siehe beiliegenden Stadtplan – grüne Markierung)

am Freitag, den 07.03.2025

in der Zeit von 20:00 bis 22:30 Uhr

Zur Versorgung der Besucher anlässlich des Veranstaltungsprogramms im Rahmen der kulturellen Veranstaltung „Eröffnung des Gedenkjahres der Stadt der Freiheitsrechte“ in der Stadt Memmingen geöffnet sein dürfen. Die Bewilligung ist durch die Stadt Memmingen in geeigneter Weise ortsüblich bekannt zu machen.

Hinweise:

Durch diese Bewilligung werden die gesetzlichen bzw. tariflichen Bestimmungen über die zulässige Arbeitszeit nicht berührt. Insbesondere die Vorschriften des Arbeitszeitgesetzes, des Jugendarbeitsschutzgesetzes sowie des Mutterschutzgesetzes sind einzuhalten. Den Arbeitnehmern ist ein angemessener Freizeitausgleich zu gewähren.

Gründe:

I.

Mit Schreiben vom 16.12.2024 ersuchte die Stadt Memmingen um eine Ausnahmegewilligung für die Offenhaltung der Geschäfte für Freitag, den 07.03.2025 bis 22:30 Uhr. Begründet wurde das Ersuchen im Wesentlichen mit dem erwarteten hohen Besucheraufkommen anlässlich der genannten Veranstaltung mit überregionaler Ausprägung und dem Vorliegen eines öffentlichen Interesses.

II.

1. Die Regierung von Schwaben ist nach § 1 Abs. 1 Satz 1 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 i. V. m. Nr. 8.4 der Anlage zu dieser Verordnung für die Bewilligung der Ausnahmen im Rahmen des § 23 LadSchIG zuständig.

2. Dem Ersuchen auf Erteilung einer Ausnahmegewilligung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 LadSchIG wird stattgegeben. Aus dem Ersuchen ergibt sich, dass überregionales

Interesse besteht und ein über das normale Maß hinausgehender Besucherandrang zu erwarten ist. Eine Verlängerung der Ladenöffnungszeiten am Freitag, den 07.12.2024 bis 22:30 Uhr ist deshalb zur Versorgung einer größeren Menschenmenge im öffentlichen Interesse dringend nötig.

Ausnahmsweise wird daher eine von der gesetzlichen Regelung abweichende, befristete Öffnungszeit bewilligt.

III.

Das Verfahren ist gemäß Art. 3 Abs. 1 Nr. 2 in Verbindung mit Art. 4 S. 1 Nr. 2 BayKostG kostenfrei.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Bescheid kann **innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem

**Bayerischen Verwaltungsgericht in Augsburg,
Postfachanschrift: Postfach 11 23 43, 86048 Augsburg,
Hausanschrift: Kornhausgasse 4, 86152 Augsburg.**

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

Die Einlegung des Rechtsbehelfs ist schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form möglich. Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

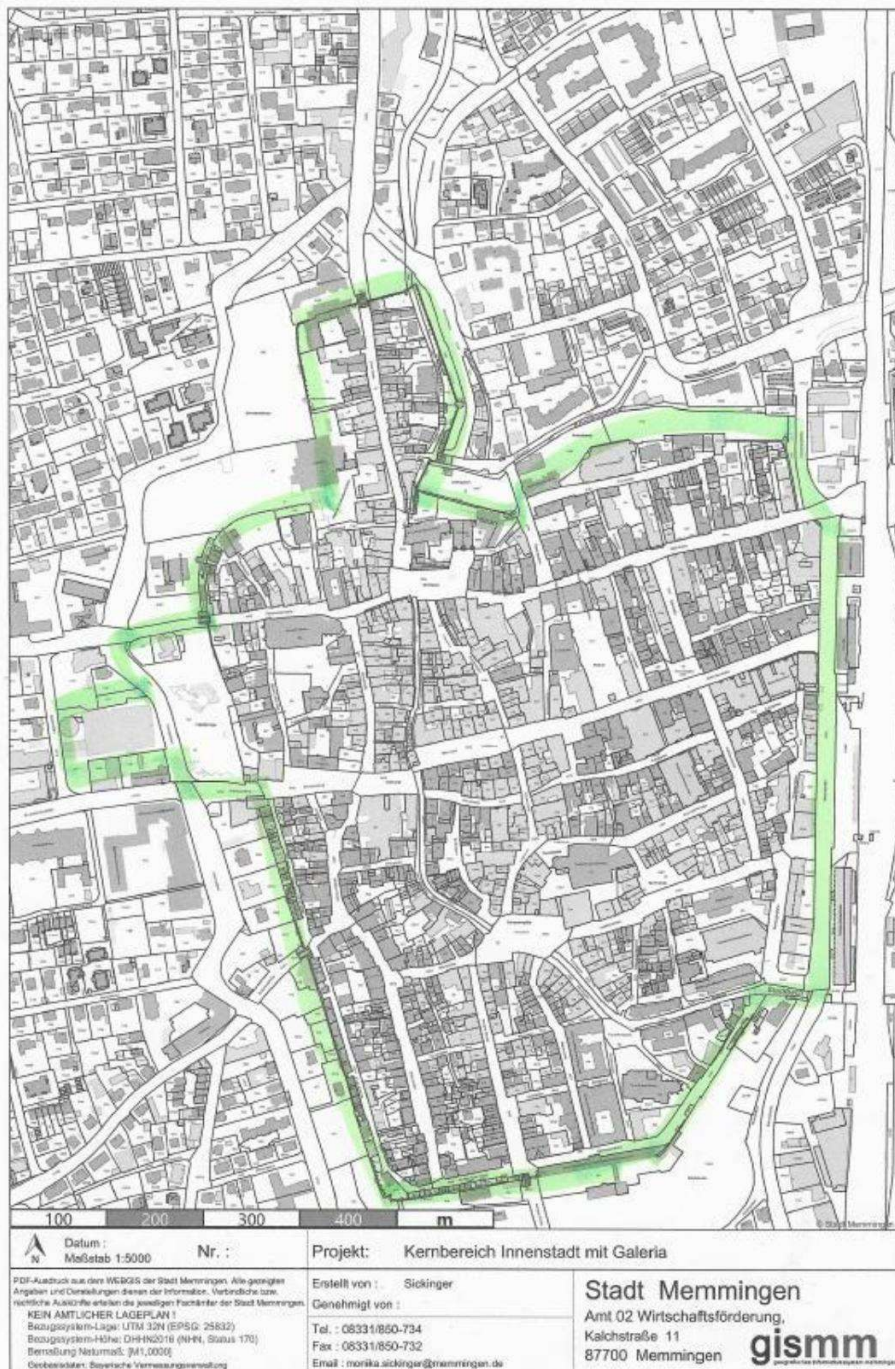
Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.

[Sofern kein Fall des § 188 VwGO vorliegt:] Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Mit freundlichen Grüßen

gez.
Steffen Berchtenbreiter

Anlage:



Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Bekanntmachung
der Stadt Memmingen
über das Recht auf Einsicht in das Wählerverzeichnis
und die Erteilung von Wahlscheinen
für die Bundestagswahl
am 23. Februar 2025

Vom 22. Januar 2025

1. Das Wählerverzeichnis zur Bundestagswahl für die Stadt Memmingen wird in der Zeit von **Montag, 3. Februar, bis Freitag, 7. Februar 2025** (20. Tag bis 16. Tag vor der Wahl) während der allgemeinen Öffnungszeiten im barrierefreien Wahlamt (Bürgeramt) der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Stadtbüro“, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 007, Kalchstraße 10, 87700 Memmingen, für Wahlberechtigte **zur Einsichtnahme bereitgehalten**. Wahlberechtigte können die Richtigkeit oder Vollständigkeit der zu **ihrer** Person im Wählerverzeichnis eingetragenen Daten **überprüfen**. Die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von **anderen** im Wählerverzeichnis eingetragenen Personen können Wahlberechtigte nur überprüfen, wenn Tatsachen glaubhaft gemacht werden, aus denen sich eine Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Wählerverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Wahlberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk gemäß § 51 Abs. 1 des Bundesmeldegesetzes eingetragen ist.

Das Wählerverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt; die Einsichtnahme ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Wählen kann nur, wer in das Wählerverzeichnis eingetragen ist **oder** einen Wahlschein hat.

2. Wer das Wählerverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann von **Montag, 3. bis spätestens Freitag, 7. Februar 2025, 12:00 Uhr** im barrierefreien Wahlamt (Bürgeramt) der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Stadtbüro“, Erdgeschoss, Zimmer-Nr. 007, Kalchstraße 10, 87700 Memmingen, **Einspruch** einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder durch Erklärung zur Niederschrift eingelegt werden.
3. Wahlberechtigte, die in das Wählerverzeichnis eingetragen sind, erhalten spätestens am 2. Februar 2025 eine **Wahlbenachrichtigung** samt Vordruck für einen Antrag auf Erteilung eines Wahlscheins. Wer keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, wahlberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Wählerverzeichnis einlegen, wenn er nicht Gefahr laufen will, dass er sein Wahlrecht nicht ausüben kann.

Wahlberechtigte, die nur auf Antrag in das Wählerverzeichnis eingetragen werden und die bereits einen Wahlschein mit Briefwahlunterlagen erhalten haben, erhalten keine Wahlbenachrichtigung.

4. Wer einen Wahlschein hat, kann an der Wahl im Wahlkreis **255 Memmingen - Unterallgäu**
durch **Stimmabgabe** in einem beliebigen **Wahlraum** (Wahlbezirk) dieses Wahlkreises
oder
durch **Briefwahl**
teilnehmen.
5. Einen Wahlschein erhält auf Antrag

5.1 eine in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person.

Der Wahlschein kann **bis zum Freitag, 21. Februar 2025, 15 Uhr** im barrierefreien Wahlamt (Bürgeramt) der Stadt Memmingen, Verwaltungsgebäude „Stadtbüro“, Erdgeschoss, Kalchstraße 10, 87700 Memmingen schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden. Wer bei **nachgewiesener plötzlicher Erkrankung** den Wahlraum nicht oder nur unter unzumutbaren Schwierigkeiten aufsuchen kann, kann den Wahlschein noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, beantragen.

5.2 eine **nicht** in das Wählerverzeichnis **eingetragene** wahlberechtigte Person, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist auf Aufnahme in das Wählerverzeichnis nach § 18 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 2. Februar 2025) oder die Einspruchsfrist gegen das Wählerverzeichnis nach § 22 Abs. 1 der Bundeswahlordnung (bis zum 7. Februar 2025) versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme erst nach Ablauf der unter Buchst. a) genannten Fristen entstanden ist,
- c) ihr Wahlrecht im Einspruchsverfahren festgestellt worden ist und die Gemeinde von der Feststellung erst nach Abschluss des Wählerverzeichnisses erfahren hat.

Der Wahlschein kann in diesem Fall bei der in Nr. 5.1 bezeichneten Stelle noch bis zum **Wahltag, 15 Uhr**, schriftlich, elektronisch oder mündlich (**nicht aber telefonisch**) beantragt werden.

6. Wer den **Antrag für eine andere Person** stellt, muss durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** nachweisen, dass er dazu berechtigt ist. Wahlberechtigte mit Behinderung können sich bei der Antragstellung der Hilfe einer anderen Person bedienen.

7. Mit dem Wahlschein erhält die wahlberechtigte Person zugleich

- einen amtlichen Stimmzettel,
- einen amtlichen weißen Stimmzettelumschlag,
- einen amtlichen roten Wahlbriefumschlag mit der Anschrift, an die der Wahlbrief zu übersenden ist, und
- ein Merkblatt für die Briefwahl.

Mit der Erteilung eines Wahlscheins mit Briefwahlunterlagen, wird für die wahlberechtigte Person im Wählerverzeichnis die Ausstellung des Wahlscheins vermerkt. Dieser Vermerk hat zur Folge, dass die wahlberechtigte Person **ohne Wahlschein weder in einem Wahllokal noch per Briefwahl wählen kann**. Gehen die beantragten Wahlunterlagen nicht oder nicht rechtzeitig zu, sollten sich die betroffenen Wahlberechtigten **umgehend** an ihr Wahlamt wenden. Bis spätestens **Samstag, 22. Februar 2025, 12 Uhr**, besteht noch die Möglichkeit, einen neuen Wahlschein beim Wahlamt zu beantragen, wenn die wahlberechtigte Person glaubhaft versichert, dass der beantragte Wahlschein nicht zugegangen ist oder sie ihn verloren hat.

8. Wahlschein und Briefwahlunterlagen werden übersandt oder amtlich überbracht. Sie können auch durch die Wahlberechtigten persönlich abgeholt werden. An **andere Personen** können diese Unterlagen nur ausgehändigt werden, wenn die Berechtigung zur Empfangnahme durch Vorlage einer **schriftlichen Vollmacht** und einen amtlichen Ausweis nachgewiesen wird **und** die bevollmächtigte Person **nicht mehr als vier Wahlberechtigte vertritt**; dies hat sie der Gemeinde vor Empfangnahme der Unterlagen **schriftlich zu versichern**.

9. Eine wahlberechtigte Person, die des Lesens unkundig oder wegen einer Behinderung an der Abgabe ihrer Stimme gehindert ist, kann sich zur Stimmabgabe der Hilfe einer anderen Person bedienen. Die Hilfsperson muss das 16. Lebensjahr vollendet haben. Die Hilfeleistung ist auf technische Hilfe bei der Kundgabe einer von der stimmberechtigten Person selbst getroffenen und geäußerten Wahlentscheidung beschränkt. **Unzulässig ist eine Hilfeleistung, die unter missbräuchlicher Einflussnahme erfolgt, die selbstbestimmte Willensbildung oder Entscheidung der stimmberechtigten Person ersetzt oder verändert oder wenn ein Interessenkonflikt der Hilfsperson besteht**. Die Hilfsperson ist zur Geheimhaltung der Kenntnisse verpflichtet, die sie bei der Hilfeleistung von der Wahl einer anderen Person erlangt hat.

10. Bei der **Briefwahl** muss der Wahlbrief mit dem Stimmzettel und dem Wahlschein so rechtzeitig an die angegebene Stelle abgesendet werden, dass der Wahlbrief dort **spätestens am Wahltag bis 18 Uhr** eingeht.

Der Wahlbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland ohne besondere Versendungsform **ausschließlich von der Deutschen Post AG unentgeltlich** befördert. Er kann auch bei der auf dem Wahlbrief angegebenen Stelle abgegeben werden.

Memmingen, 22. Januar 2025
STADT MEMMINGEN
Jan Rothenbacher
Oberbürgermeister

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

Sparkasse Schwaben-Bodensee

Aufgebot einer Sparurkunde

Das Sparkassenbuch zu

Konto 3213743929

ist abhanden gekommen und wurde gesperrt.

Die Erben von
Elfriede Rach
Seniorenheim Curanum
Am Webereck 6
86157 Augsburg

beantragen das Aufgebot des genannten Sparkassenbuches.

Rechte aus dieser Sparurkunde müssen von dem etwaigen Inhaber binnen drei Monaten geltend gemacht werden, andernfalls wird die Sparurkunde für kraftlos erklärt.

Memmingen, 09.01.2025

Sparkasse Schwaben-Bodensee
D e r V o r s t a n d

Nachfolgende Bekanntmachung wird hiermit veröffentlicht:

**Bekanntmachung gemäß § 13 Abs. 4 Satz 3 in Verbindung
mit § 5 Abs. 1 der Satzung der Sparkasse Schwaben-Bodensee**

Durch Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds hat sich zum 1. Dezember 2024 die Zahl der Vorstandsmitglieder von sechs auf fünf verringert.

Memmingen, den 1. Dezember 2024
Sparkasse Schwaben-Bodensee
Der Vorstand